

impuls

STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team



Ein neues Notebook soll ab 2007 einen zusätzlichen Steuerabsetzposten bringen

Steuerzuckerl für KMUs

Im Parlament bereits beschlossen: Das neue KMU-Förderungsgesetz bringt ab 2007 einige steuerliche Erleichterungen.

Freibetrag für investierte Gewinne

Einnahmen-Ausgaben-Rechner werden einen Teil ihres Gewinnes als zusätzlichen Posten von der Steuer absetzen können, wenn sie in bestimmtes Anlagevermögen inklusive Wertpapiere investieren. Dabei gelten folgende Grenzen:

- max. 10% des Jahresgewinns
- aber nicht mehr als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter und
- nicht mehr als 100.000 € pro natürliche Person und Jahr.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- neue abnutzbare körperliche Anlagegüter
- bestimmte inländische Wertpapiere
- kein PKW (außer Fahrschule, gewerbliche Personenbeförderung)
- keine Gebäude, Luftfahrzeuge, gering-

wertige oder gebrauchte Wirtschaftsgüter

- keine Wirtschaftsgüter von einem Unternehmen, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- keine Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag geltend gemacht wird

Eine Abschreibung ist zusätzlich möglich. Die Behaltdauer beträgt mindestens vier Jahre. Scheidet das Anlagegut vorzeitig aus, ist der Freibetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Wertpapiere können aber nachbeschafft werden.

Weitere Zuckerl

- Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ab 2007 Verluste aus den drei vorangegangenen Jahren vortragen und steuerlich verwerten (bisher nur Anlaufverluste).
- Die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer wird ab 2007 von 22.000 € auf 30.000 € netto angehoben. ●

Ingrid Szabo

Szabo & Partner



Liebe LeserInnen!

Die EU-Präsidentschaft und die bevorstehenden Wahlen haben einen Vorteil: Heuer gibt es (vorerst) keine umfangreichen neuen Steuergesetze. Eine positive Ausnahme: Das KMU-Förderungsgesetz, das wir Ihnen auf unserer Titelseite vorstellen. In dieser **impuls**-Ausgabe haben wir den Sommer anklingen lassen indem wir Themen servieren, über die man üblicherweise im Urlaub nachdenkt: So zB betriebliche Pensionsvorsorge (Seite 6).

Für viele noch nicht so ganz vorstellbar: Das Handelsgesetzbuch wird zum Unternehmensgesetzbuch. Hier und in den folgenden Ausgaben zeigen wir Ihnen was auf uns zukommt (Seite 3). Und wie immer im **impuls** – viele Tipps und Tricks für Ihren Steuersommer.

Viel Spaß beim Lesen!

Ingrid Szabo



Flordisdorfer Hauptstr. 29/5, 1210 Wien
Tel: 278 13 55.0, Fax DW 25, office@szabo.at

www.szabo.at

Übergangsbestimmung

Ab 1. Juli müssen Vereine ihre Statuten auf Vordermann gebracht haben

VEREINE



Vereine müssen jetzt Statuten aktualisieren

Mit 1. Juli 2006 sind auch die letzten Fristen der Übergangsbestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 abgelaufen.

Begünstigte Vereine, also solche, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, müssen bis zu diesem Tag ihre Statuten auf Vordermann gebracht haben. Das heißt, dass das Leitungsorgan definiert wird, zwei Rechnungsprüfer bestellt werden und die Generalversammlungen mindestens alle vier Jahre abgehalten werden. Zusätzlich hat der Gesetzgeber eingeführt, dass die Vereine seit 1. April 2006 im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl anführen müssen. ZVR steht für „Zentrales Vereinsregister“, scheint im Auszug aus diesem Register auf und kann gebührenfrei unter zvr.bmi.gv.at abgefragt werden.

Außerdem ergeben sich für Vereine jede Menge steuerlicher Vorschriften, die unbedingt zu beachten sind, um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Der Fiskus teilt die Aktivitäten der Vereine in fünf Bereiche:

- den unmittelbaren Vereinsbereich,
- den unentbehrlichen Hilfsbetrieb,
- den entbehrlichen Hilfsbetrieb,
- den schädlichen Geschäftsbetrieb und
- die Vermögensverwaltung

Anhand eines Sportvereines (zB Fußball) lassen sich die einzelnen Bereiche konkret darstellen:

Im unmittelbaren Vereinsbereich fließen dem Verein Einnahmen ohne konkrete Gegenleistung zu, also zB Mitgliedsbeiträge, Spenden.

Im unentbehrlichen Hilfsbetrieb erzielt der Verein Einnahmen aus den laufenden Aktivitäten, ohne die die begünstigten Zwecke nicht erreichbar wären. Bei unserem Sportverein sind dies zB Eintrittsgelder, die bei den Spielen eingehoben wurden. Für Gewinne aus diesem Bereich fallen weder Umsatz- noch Körperschaftsteuer an.

Im entbehrlichen Hilfsbetrieb werden Einnahmen erzielt, die zwar nicht mit dem Sportbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehen, jedoch die Gewinne daraus dem begünstigten Zweck zugute kommen. Für unseren Sportverein könnten solche Gewinne zB aus einem kleinen Vereinsfest (u.a. Sportlerball, Punschstand) erzielt werden. Auch hier erteilt der Fiskus Umsatzsteuerfreiheit, möchte jedoch von den Gewinnen 25% Körperschaftsteuer (vorher dürfen aber noch von den Einnahmen ein Betriebsausgabenpauschale von 20% und ein Freibetrag von 7.300 € pro Jahr abgezogen werden).

Im schädlichen Geschäftsbetrieb geht es nur mehr um materielle Mittel (=Geld), um den Vereinszweck aufrecht erhalten zu können. Der Verein tritt dabei in Konkurrenz zu anderen Gewerbebetrieben. Typisch sind zB eine Kantine am Sportplatz, Mehr-Tages-Feste oder ein Sportartikelshop. Der Verein verliert seine sonstigen steuerlichen Begünstigungen nicht, wenn der Umsatz in diesem Bereich unter 40.000 € jährlich liegt oder wenn er um eine Ausnahmegenehmigung ansucht, wenn die Umsätze über 40.000 € p.a. betragen. Übersteigen die Umsätze in diesem Bereich die „Kleinunternehmergrenze“ von netto 22.000 € p.a. (ab 2007: 30.000 €), besteht Umsatzsteuerpflicht. Die Körperschaftsteuer beträgt auch hier 25% vom Gewinn. Wenn der Freibetrag von 7.300 € im entbehrlichen Bereich nicht zur Gänze aufgebraucht wurde, darf der Restbetrag hier abgezogen werden. Die Ausgaben sind allerdings genau nachzuweisen, weil hier das 20%ige Ausgabenpauschale (leider) nicht abgezogen werden darf.

Einnahmen aus der Vermögensverwaltung sind nicht begünstigungsschädlich. Beispiele in diesem Bereich sind zB die Zinsen auf Bankguthaben oder die Einnahmen aus Vermietungen. Der Fiskus gewährt hier eine Befreiung für die Körperschaftsteuer, während eine etwaige Umsatzsteuerpflicht (zB für Vermietungseinnahmen) immer genau zu prüfen ist.

Formalitäten für Unternehmer

Ab 1.1.2007 ergeben sich einige neue formale Pflichten für Gesellschaften

UNTERNEHMEN

Unternehmensgesetzbuch – Was ist neu?

Der „Kaufmann“ hat ausgedient – ab 1.1.2007 gibt es nur mehr den „Unternehmer“.

Wer ist Unternehmer?

Unternehmer ist jeder, der ein Unternehmen betreibt. Als Unternehmen gilt jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Gesellschaften gelten in der Regel automatisch als Unternehmer. Dazu zählen insbesondere: GmbH, AG, Genossenschaften, Europäische Gesellschaft, Europäische wirtschaftliche Interessengemeinschaft, nicht jedoch automatisch Vereine.

Neues für Personengesellschaften

Personengesellschaften werden zwar im Firmenbuch nach wie vor zwingend eingetragen, müssen aber nicht zwingend Unternehmer sein. Die Unterscheidung zwischen OEG und OHG einerseits sowie KEG und KG andererseits entfällt im Übrigen ab 2007: Dann gibt es nur mehr die „Offene Gesellschaft“ (OG) sowie die „Kommanditgesellschaft“ (KG).

Eintragung im Firmenbuch

Gesellschaften müssen wie schon bisher stets eingetragen werden. Darüber hinaus kann sich aber jeder Einzelunternehmer in Zukunft ins Firmenbuch eintragen lassen. Bisher war dies ja Kleinunternehmern nicht möglich. Wenn sie unternehmerisch tätig sind, können sich auch Vereine eintragen lassen – sie müssen sogar, wenn sie die Umsatzgrenzen von 400.000 € p.a. übersteigen.

Firma von eingetragenen Unternehmern

Wer im Firmenbuch eingetragen ist (egal

ob zwingend oder freiwillig), muss sich an die Regeln zur Firmennamenbildung halten.

Folgendes ist zu beachten:

- Auch Einzelunternehmer können eine Fantasiebezeichnung wählen.
- Die Firma darf nicht irreführend sein, sie muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (also zB möglich „Würstelstand bei der Oper“).
- Die Rechtsform muss in der Firma enthalten sein. Ein Einzelunternehmer muss also den Zusatz „eingetragener Unternehmer“ oder „e.U.“ im Namen führen. Für die Personengesellschaften sind die Bezeichnungen „offene Gesellschaft“ oder „OG“ bzw. „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ erlaubt. Freie Berufe müssen einen Hinweis auf den freien Beruf enthalten. Personengesellschaften freier Berufe können sich aber auch etwa „Partnerschaft“ sowie „... und Partner“ nennen.
- Spätestens mit 1.1.2010 müssen die schon jetzt eingetragenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften den neuen Rechtsformzusatz ihrer Firma beifügen und dies zum Firmenbuch anmelden. Ausnahme: Eine OHG mit der Bezeichnung „OHG“ kann sich weiter OHG nennen.
- Bei einer Änderung der Rechtsform (zB OG in KG) ist zwingend der Rechtsformzusatz zu ändern. Dies war bisher nicht immer erforderlich.

Angaben auf Geschäftspapieren und Websites

Ab 2007 müssen alle eingetragenen Unternehmer (nicht nur Kapitalgesellschaften) neben der Firma folgende Daten anführen: Rechtsform, Sitz, Fir-



Aus dem „Kaufmann“ wird ein „Unternehmer“

menbuchgericht, Firmenbuchnummer. Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Bei einer GmbH & Co KG müssen nicht nur die Daten der KG selbst, sondern auch diejenigen der GmbH angeführt werden. ●

Vorschau

In der nächsten Ausgabe behandeln wir die neuen Vorschriften zur Rechnungslegung von Unternehmern.

Steuerzuckerl Forschung

Gefördert wird, was mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wird

FORSCHUNGSFÖRDERUNG



Forschungsförderung

Seit 2002 werden sogenannte „Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ auch dann gefördert, wenn sie nicht zu einem Patent oder einer amtlich bestätigt wertvollen Erfindung führen.

Es müssen nur neue Anwendungen des Wissens erarbeitet und dabei wissenschaftliche Methoden angewendet werden. Dies kann auch Forschung im Bereich von Dienstleistungen sein.

Höhe der Förderung:

- Forschungsfreibetrag: 25% der Ausgaben
- Forschungsprämie (bares Geld): 8%

Der Freibetrag vermindert den Gewinn: Wer daher Verluste schreibt oder eine geringe Steuerprogression hat, ist mit der (Bar)prämie besser dran. Eine GmbH sollte immer die Prämie nehmen: Denn die Steuerersparnis beim Freibetrag beträgt maximal 6,25% (25% Steuer von 25% Prämie).

Was zählt dazu?

Grundlagenforschung, angewandte For-

schung, experimentelle Entwicklung (zB Testanlage, Modelle), fehlgeschlagene Entwicklungen

Nicht gefördert wird (sofern nicht innerhalb eines förderbaren Projektes):

Reine Datensammlung, Dokumentation, Lizenzarbeiten, Marktforschung, Nachbetreuung und Fehlerbehebung, Routinetests, Industrial Design.

Förderbare Kosten:

- Personalkosten für das Projekt, auch anteilige Stunden eines Mitarbeiters
- Fremdleistungen
- unmittelbare Investitionen (zB Geräte, sogar Grundstücke)
- Projektkosten, sogar anteilige Verwaltungskosten
- Finanzierungskosten

Neu ab 2005: auch in Auftrag gegebene Forschung bzw. experimentelle Entwicklung ist beim Auftraggeber förderbar. Dann umfasst die Förderung auch den Gewinnaufschlag des Auftragnehmers. Dieser muss aber seinen Sitz in EU oder EWR haben und vom Auftraggeber unabhängig sein. ●

Vertrag mit Papa

Es wird immer geprüft, ob Nicht-Verwandte denselben Vertrag abgeschlossen hätten

STEUER

Gut zu Wissen

Verträge unter nahen Angehörigen

Werden zB Wirtschaftsgüter von einer dem Unternehmen nahestehenden Person an das Unternehmen vermietet, stellt sich oft die Frage, ob dies auch mit Personen abgeschlossen worden wäre, die dem Betrieb nicht nahe stehen.

Egal ob es sich um einen Miet- oder Dienstvertrag handelt, welcher zwischen Unternehmer und dessen Familienmitgliedern oder zwischen GmbH und deren Geschäftsführern abgeschlossen wird: Den Fiskus interessiert, ob dieser Vertrag ordnungsgemäß dokumentiert wurde und ob eine Fremdüblichkeit vorliegt. Bei einem Mietvertrag mit nahen Angehörigen wird u.a. geprüft, ob der Vertrag schriftlich vorliegt, ob eine marktübliche Miete vereinbart wurde und ob diese regelmäßig bezahlt wurde.

Bei einem Dienstverhältnis wird geprüft, ob Lohn oder Gehalt gleich hoch sind wie bei anderen Dienstnehmern mit gleicher Qualifikation und gleicher Betriebszugehörigkeit.

Auch Darlehensvereinbarungen sollten schriftlich abgeschlossen werden, wobei der Vertrag übrigens auch dem Gebührenfinanzamt anzuzeigen ist. Wichtig ist auch, dass Zinsen und eine regelmäßige Rückzahlung vereinbart werden.

Verluste aus einer Vermietung in Deutschland

Ich habe Verluste aus der Vermietung in Deutschland. Kann ich sie in Österreich verwerten?

Wenn Sie Verluste aus einer österreichischen Vermietung haben, dann können Sie diese Verluste mit Ihrem Gehaltseinkommen und Gewinnen gegenverrechnen und so weniger Steuern zahlen oder sogar Lohnsteuer zurückbekommen.

Wenn Sie solche Verluste aus einer deutschen Vermietung haben, dann war die Finanz bis vor einigen Jahren der Meinung, dass aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) eine solche Gegenverrechnung nicht möglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dann im Jahr 2001 der Finanz einen Strich durch die Rechnung gemacht. Seitdem mindern auch ausländische Verluste die inländische Steuerpflicht.

Voraussetzung ist:

- dass mit dem jeweiligen Land ein DBA mit Befreiungsmethode besteht (gibt es mit den meisten Ländern und so auch mit Deutschland),
- der Verlust nach österreichischem Steuerrecht berechnet wird (zB Abschreibungssätze angepasst werden) und
- Verluste nicht doppelt verwertet werden – also zB zuerst in Österreich durch Verlustausgleich und dann in einem späteren Jahr in Deutschland durch einen Verlustvortrag.

Apropos: Gewinne aus ausländischen Vermietungen sind in jenem Land zu versteuern, wo die Liegenschaft ist.



Email-Rechnung

Ich habe eine Rechnung per Email bekommen. Was ist zu tun?

Eine Email-Rechnung an einen Privaten ist unkritisch, wenn Sie allerdings Unternehmer sind, muss die Rechnung für den Vorsteuerabzug den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Eine solche Rechnung berechtigt seit 2003 zum Vorsteuerabzug, wenn der Empfänger zustimmt und die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Die Zustimmung geben Sie als Empfänger automatisch, wenn Sie nicht gegen die Zustellungsart protestieren. Um die Echtheit und die Unversehrtheit sicherzustellen, muss die Rechnung mit einer „fortgeschrittenen Signatur“ versehen worden sein. Akzeptieren Sie daher keine Rechnung ohne Signatur!

Die Signatur muss auf der Rechnung mit dem Namen des Absenders erscheinen. Sie brauchen dann nur noch zu bestätigen, dass Sie dem Absenderzertifikat vertrauen. Weiters müssen Sie die Rechnung sieben Jahre elektronisch aufbewahren. Am besten legen Sie einen eigenen Ordner in Ihrem Mailprogramm an zum Sammeln der Rechnungen und sorgen für regelmäßige Datensicherung.

Abwerben von Mitarbeitern

Kann ich Dienstnehmern verbieten, zur Konkurrenz zu gehen?

Klare Frage – klare Antwort: JEIN!

Eines können Sie auf jeden Fall verhindern: Der Oberste Gerichtshof (OGH) verbietet, bei von Konkurrenten abgeworbenen Mitarbeitern mit deren Qualifikation zu werben.

Das systematische und sittenwidrige Abwerben ist nur selten nachweisbar. Mit Mitarbeitern kann eine Konkurrenzklausele nur vereinbart werden, wenn das monatliche Bruttoentgelt 2.125 € übersteigt. Wenn also weniger bezahlt wird oder eine solche Klausel nicht vereinbart wurde, können Sie nicht verhindern, dass Ihnen die Mitarbeiter planmäßig ausgespannt werden.

Auch ein planmäßiges Abwerben von Kunden kann nicht verhindert werden. Es gehört nach Ansicht der Gerichte zum Berufsleben, dass der Mitbewerb Ihre Mitarbeiter mit tollen Versprechungen lockt, schließlich kann man niemand hindern, dass er den Job wechselt.

Die Konkurrenz darf aber nicht Ihre Mitarbeiter zum Vertragsbruch verleiten. Dies wäre zB der Fall, wenn den Mitarbeitern versprochen wird, dass die Rückzahlungen von Ausbildungskosten oder Pönalezahlungen übernommen werden, bzw. dass die Mitarbeiter zum Datenklau verleitet werden.

Praxistipp

Vereinbaren Sie wirksam eine Konkurrenzklausele schriftlich bereits zu Beginn eines Dienstverhältnisses mit Ihren Mitarbeitern!

Betriebliche Pensionsvorsorge

Auf die staatliche Pensionsvorsorge allein kann man sich heute nicht verlassen

PENSIONS-VORSORGE



Im Bereich **Pensionskasse** und **betriebliche Kollektivversicherung** setzt sich immer mehr das beitragsorientierte Modell durch. Hier zahlt der Arbeitgeber in der Aktivphase des Mitarbeiters Beiträge an eine Kasse. Der Mitarbeiter bekommt eine Pension unabhängig vom Schicksal des Unternehmens (auch bei Insolvenz des Arbeitgebers).

Eine **direkte Pensionszusage** ist eine schriftliche, unwiderrufliche Vereinbarung auf Leistung einer Firmenpension. Daher nur für sehr wertvolle Mitarbeiter und „Chefs“ zu empfehlen. Finanziert wird die Pensionszusage durch Rückstellung und eventuelle Lebensversicherung.

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei einer wesentlichen Beteiligung (über 25%) kommt nur die direkte Pensionszusage (beitrags- oder leistungsorientiert) in Frage. Auch hier kann eine Pensionsrückstellung gewinnmindernd gebildet werden, allerdings prüft die Finanz Angemessenheit (siehe Gut zu Wissen Seite 4).

Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Freiberufler

Bei diesen Gruppen sieht es mit betrieblicher Pensionsvorsorge schlecht aus. Hier bieten die meisten Freiberufler-Kammern eine verpflichtende Pensions(zusatz)versicherung an.

Geld fürs Alter

Heutzutage setzt man besser auf betriebliche und private Vorsorgemodelle. Hier die betriebliche Altersvorsorge.

Private/betriebliche Pensionsvorsorge:

Bei der privaten Vorsorge werden die Beiträge aus versteuertem Einkommen bezahlt, dafür ist die Pension grundsätzlich steuerfrei. Die betriebliche Vorsorge hingegen ist in der Ansparphase steuerfrei und in der Auszahlungsphase steuerpflichtig.

Mitarbeiter, Führung, Angehörige

Pensionsvorsorgen dienen zur Mitarbeitermotivation. Für kleine Unternehmen ist die steuerlich begünstigte Zukunftssicherung besonders interessant. Hier können Sie maximal 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei zB an eine Pensionsversicherung einzahlen. Tipp: Bieten Sie Ihren Mitarbeitern so die nächste Gehaltserhöhung an. Weder Lohnnebenkosten noch Lohnsteuer fallen an.

Art der Pensionsvorsorge	Steuerliche Behandlung der Beiträge	Steuerliche Behandlung der Pension	Wichtig
Direktversicherung*	DG: absetzbar, keine SV und LNK DN: keine Lohnsteuer und SV	hängt von der Art der Zukunftssicherung ab	muss allen Arbeitnehmern oder bestimmter Gruppe angeboten werden; max. 300 € pro Jahr
Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	DG: absetzbar, keine SV und LNK DN: keine Lohnsteuer und SV	volle Lohnsteuer	max. 10 % der Lohnsumme bei beitragsorientierten Zusagen + 300 € pro Jahr
Arbeitnehmerbeiträge mit § 108a-Prämie	§ 108a-Prämie für max. 1.000 € p.a., darüber hinaus 1/4 Topf-Sonderausgabe	Teil der auf § 108a-Prämie fällt: steuerfrei; Teil der auf Sonderausgabe fällt: 1/4 steuerpflichtig	
Arbeitnehmerbeiträge ohne § 108a-Prämie	1/4 Topf-Sonderausgabe	1/4 steuerpflichtig	
Pensionszusage (Direktzusage)	DG: Pensionsrückstellung absetzbar DN: keine Lohnsteuer und SV	volle Lohnsteuer	Angemessenheit: nach Grunde und Höhe geprüft; Betrag unbegrenzt, für Rückstellung max. 80% des letzten Aktivbezuges bzw. 100% minus gesetzliche Pension

* Zukunftssicherungsmaßnahme § 3 (1) Z. 15 EStG

DG.....Dienstgeber
DN.....Dienstnehmer

DBDienstgeberbeitrag
DZ.....Dienstgeberzuschlag

LNK.....Lohnnebenkosten

Steuerhäppchen

Steuerlinks

> Findok

findok.bmf.gv.at

Seit 27. April 2006 ist sie online – die Finanzdokumentation FINDOK. Sie finden alle Erlässe, Richtlinien und Informationen des Finanzministeriums sowie die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats. Gesucht werden kann nach jedem beliebigen Schlagwort. Das Sternchen dient als Platzhalter für fehlende Buchstaben.

Rechnungsinhalt

Rechnungen über 10.000 € brutto müssen ab 1.7.2006 auch die UID-Nummer des Kunden enthalten, wenn dieser Unternehmer ist. Unternehmen sind nur dann zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, wenn eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung folgenden Inhalt ausweist:

Inhalt	Kleinbetragsrechnung (bis 150 € brutto)	
	Normalrechnung	
1 Name und Anschrift des Lieferanten	✓	✓
2 UID-Nummer des Lieferanten	✓	✗
3 Name und Anschrift des Empfängers	✓	✗
4 UID-Nummer des Empfängers bei Rechnung über brutto 10.000 €	*	✗
5 Menge und Bezeichnung des Gegenstandes/der Leistung	✓	✓
6 Tag der Lieferung bzw Leistungszeitraum	✓	✓
7 Entgelt und anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf Steuerbefreiung	✓	**
8 Auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag	✓	✗
9 Ausstellungsdatum der Rechnung	✓	✓
10 Fortlaufende Rechnungsnummer	✓	✗

* ab 1.7.2006

** Bruttobetrag und Prozentsatz der enthaltenen USt genügt

Ausländische Vorsteuern

Wer als Unternehmer im EU-Ausland zB auf Messen oder Reisen Ausgaben hatte, kann sich eine darin enthaltene abziehbare Vorsteuer zurückholen. Anträge für 2005 müssen aber bis 30. Juni 2006 bei der ausländischen Steuerbehörde einlangen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Amtliches Formular der ausländischen Behörde
- Originalbelege
- Unternehmerbescheinigung, ausgestellt vom österreichischen Finanzamt

Anträge lohnen sich in der Regel erst ab einer Vorsteuer von ca. 500 €. In einigen Ländern (zB Griechenland) dauert es zudem sehr lange, bis man die Steuer zurück bekommt (wenn überhaupt).

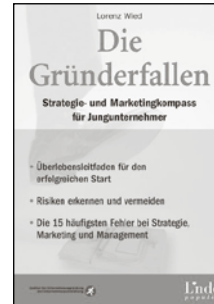
Für Ausländer mit österreichischer Vorsteuer ist übrigens das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.

Arbeiten in der Schweiz

Die Grenzgängerregelung Österreich-Schweiz wurde rückwirkend mit Jahresbeginn abgeschafft.

Damit zahlt man als Arbeitnehmer, der in Österreich lebt und in der Schweiz arbeitet, Schweizer Einkommensteuer, selbst wenn man täglich nach Hause fährt. In Österreich bleibt man trotzdem steuerpflichtig – die Schweizer Steuer wird aber angerechnet.

Für viele ein Nachteil – denn bisher wurde in Österreich befreit unter Progressionsvorbehalt. Kleines Trostpflaster: Für schlechter Gestellte gilt die neue Regelung erst ab 2007.



„Die Gründerfallen“

Wied Lorenz
Linde-Verlag

Buchtip

Im Urlaub kommen einem oft die besten Strategie- und Marketingüberlegungen fürs eigene Unternehmen. Um diesen kreativen Gedankengang zu unterstützen, hat Wied Lorenz ein Buch über die häufigsten Strategiefehler bei Gründern geschrieben.

Lorenz zeigt aber vor allem neue Lösungen – damit ist das Buch auch für Erfahrene spannend. Und mit groß geschriebenen 160 Seiten passt das smarte Taschenbuch in jede Badetasche.

Firmen-KFZ: Zulassung prüfen

Seit 17. Februar 2006 müssen alle Fahrzeuge, die dem „Werkverkehr“ dienen, in der Zulassung den Verwendungszweck Code 19 „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen haben. Darunter fallen alle PKW und LKW, die überwiegend Güter befördern wie zB in Handel, Gewerbe oder Industrie.

Nicht betroffen sind KFZ, die hauptsächlich Personen befördern (Dienstautos). Nette Weise wird allerdings erst ab 17. August kontrolliert, ermahnt und bestraft.

Infos: wko.at

> Suche: Güterbeförderungsgesetz

Fis kurios κίριος

Finanzbeamter als „Steuerberater ohne Befugnis“

Ein Psychologe ließ seine Steuerklärungen vom „für ihn zuständigen Finanzbeamten, der daraus Vorteile gezogen hat“ erstellen. Das Finanzamt stellte fest, dass einiges nicht ganz sauber war. Der Steuerpflichtige wurde dafür nicht nur des Verbrechens der Beihilfe zum Amtsmisbrauch, sondern auch wegen Abgabenhinterziehung bestraft. Er beschwerte sich beim VwGH über die Doppelbestrafung, weil die gerichtliche Strafe wegen Amtsmisbrauchs auch die Abgabenhinterziehung inkludiere.

Der VwGH stellte fest, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun hat. Fazit: Auch für Psychologen und Finanzbeamte gilt: „Schuster, bleib bei deinen Leisten!“

(VwGH 2003/14/0086 v. 26.7.2005)

Bauherrenmodell

impuls: Immobilien gelten als wertbeständige Investitionen. In diesem Bereich wird gerade für Besserverdiener oft das Bauherrenmodell erwähnt. Was ist das?

Wolfgang Stabauer: Der Ausdruck Bauherrenmodell kommt aus dem Steuerrecht – und dort liegt auch einer der großen Vorteile des Modells. Investoren beteiligen sich als Miteigentümer an einem Gebäude in guter Lage, revitalisieren es vollständig und vermieten es langfristig.

In den ersten Jahren erwirtschaften sie steuerlich verwertbare Verluste, später werden Überschüsse erzielt. In Summe sparen die Investoren Steuern in Jahren mit hohem Verdienst und haben später ein wertgesichertes Zusatzeinkommen zB in der Pension.

Was ist zu bedenken?

Das Bauherrenmodell ist ein langfristiges Investitionsmodell und ist nicht geeignet zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses in naher Zukunft.

Was ist der Unterschied zur Vorsorgewohnung?

Wer selbst drinnen wohnen möchte, für den ist eine Vorsorgewohnung geeigneter.



Wolfgang Stabauer
Partner der IFA-Finanzgruppe

Eine Vorsorgewohnung hat aber zumeist ein größeres Vermietungsrisiko, keine Förderungen und geringere steuerliche Vorteile.

Was sind die besonderen Vorteile des Bauherrenmodells?

Steuerlich haben Sie die genannten Vorteile in der Einkommensteuer. Die weiteren Steuervorteile: Vorsteuerabzug auf die Baukosten, Absetzung der Baukosten auf 15 Jahre und Sofortabsetzung für gewisse Nebenkosten. Zusätzlich werden für die meisten Objekte Förderungen lukriert, die die Rendite wesentlich erhöhen. Eine professionelle Full-Service-Verwaltung nimmt dem Investor alle administrativen Aufgaben ab.

www.ifa.at

Wichtige Steuertermine

3. Quartal 2006

30. Juni	Antrag auf Rückvergütung ausländischer Vorsteuern (Einlangdatum!) Abgabe der Steuererklärungen für 2005 ohne Steuerberater bei Abgabe über FinanzOnline
31. Juli	Zusammenfassende Meldung für das 2. Quartal bei händischer Abgabe (wenn nicht monatlich)
16. August	Vorauszahlung Einkommen- und Körperschaftsteuer für das 3. Quartal 2006, Umsatzsteuervoranmeldung und Zusammenfassende Meldung (bei elektronischer Abgabe) für das 2. Quartal (wenn nicht monatlich)
31. August	Vorgeschriebene Sozialversicherung für Selbständige für das 3. Quartal 2006
30. September	Ende anspruchsfreier Zeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuerzahlungen aus 2005